## Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

	Zutreffendes bitte ankreuzen
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0	Erlaubnisinhaber  TLS Timo Lepachi Transport-Logistik-Service Schwenkgasse 16 DE 72669 Unterensingen  1. Erlaubniserteilung Auf Grund des Antrags vom 1.1.1 Sammeln.  Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:  1.2 Befördern.  Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:  Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:  Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:  Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:  1.4 Makeln.  Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:  Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:  1.4 Makeln.  Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:  Nebenbestimmungen:  1. Weitere Nebenbestimmungen:
LED / JAI JUIL	Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.   Output  Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Stand: 29.10.2013

Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)

Bestätigende Behörde

Landratsamt Esslingen Pulverwiesen 11 73726 Esslingen am Neckar

Vorgangsnummer: 423-704.91:tw-493

H03400311

H03400311

- Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzeige bestätigt.
- 9.2 Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 9.3 Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 9.6 Frei für Vermerke der Behörde

siehe Beiblatt

9.7

Esslingen am Neckar

9.8 Datum (TT.MM.JJJJ)

27.02.2015

## Unterschrift





## 10 Hinweise

Ort

- Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig. Ist dies der Fall, ergeht ein 10.1 gesonderter Gebührenbescheid.
- Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten 10.2 Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.
- 10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z I 2 3 4 5 6 7 8 9 0 Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

**BARCODEFELD 75x15mm**